

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Dr. Gerhard Schick, Lisa Paus, Fritz Kuhn, Monika Lazar, Kerstin Andreae, Birgitt Bender, Dr. Thomas Gambke, Kai Gehring, Priska Hinz (Herborn), Ingrid Hönlinger, Memet Kilic, Sven-Christian Kindler, Markus Kurth, Jerzy Montag, Christine Scheel, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Dr. Harald Terpe, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Bereich des Steuerrechts

A. Problem

Eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner werden im Steuerrecht und insbesondere im Einkommensteuerrecht gegenüber Ehegatten benachteiligt. Dies ist nicht nur ungerecht, sondern auch mit Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) unvereinbar. Der erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat am 7. Juli 2009 in seiner Entscheidung zur Hinterbliebenenrente für Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner entschieden, dass die Ungleichbehandlung von Lebenspartnerschaften gegenüber Ehen einen Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 1 GG darstellt (BVerfGE 124, 199). In einem am 17. August 2010 veröffentlichten Grundsatzbeschluss entschied es ferner, dass die seit dem Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes geltende Ungleichbehandlung homosexueller Lebenspartnerschaften gegenüber Ehepaaren bei der Erbschaftssteuer ebenfalls mit dem allgemeinen Gleichheitssatz unvereinbar sei (DStR 2010, 1721). Es betonte zudem, dass die Lebenspartnerinnen und Lebenspartner wie Ehegatten in einer auf Dauer angelegten, rechtlich verfestigten Partnerschaft leben, die ebenfalls eine gegenseitige Unterhalts- und Einstandspflicht begründet.

B. Lösung

Gleichstellung der Lebenspartnerschaften mit der Ehe im Bereich des Steuerrechts, insbesondere im Einkommensteuerrecht.

C. Alternativen

Die Öffnung des Instituts Ehe für gleichgeschlechtliche Paare.

D. Kosten

Die Kosten für die Angleichungen im Steuerrecht sind angesichts der derzeit geringen Zahl von Lebenspartnerschaften (nach Angaben des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2007 rund 15 000), und der nicht im Detail bekannten Sozialstruktur dieser Gemeinschaften nicht im Einzelnen abschätzbar, aber eher gering.

Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung der Lebenspartnerschaften mit der Ehe im Bereich des Steuerrechts

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
2. In § 2a werden nach dem Wort „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „und Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
5. In § 4a Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
6. § 10 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für das Sparjahr 2010 anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in § 263 nach der Angabe „Ehegatten“ die Angabe „oder Lebenspartner“ angefügt.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Verlobte“ die Wörter „(auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes)“ eingefügt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der Ehegatte oder Lebenspartner,“.
 - cc) In Nummer 6 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1a. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;“.

3. In § 19 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „verheirateten“ die Wörter „oder in Lebenspartnerschaft lebenden“ und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
4. In § 122 Absatz 7 Satz 1 werden nach den Wörtern „Ehegatten mit ihren Kindern“ die Wörter „oder Lebenspartner oder Lebenspartner mit ihren Kindern“ eingefügt.
5. In § 147a Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
6. Dem § 183 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für Lebenspartner.“
7. § 263 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) Nach dem Wort „Ehegatten“ werden die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
8. § 271 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

Hinter die Wörter „eines Ehegatten“ werden die Wörter „oder Lebenspartners“ und hinter die Wörter „anderen Ehegatten“ werden die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Dem Artikel 97 § 1 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, 1977 I S. 667), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) geänderten Vorschriften sind auf alle beim Inkrafttreten des Gesetzes anhängigen Verfahren anzuwenden; soweit die geänderten Vorschriften die Bekanntgabe von schriftlichen oder elektronisch übermittelten Verwaltungsakten regeln, gelten sie für

alle nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Post gegebenen oder abgesandten Verwaltungsakte.“

Artikel 4

Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in § 26 nach der Angabe „Ehegatten“ die Angabe „oder Lebenspartnern“ angefügt.
2. In der Überschrift und im Wortlaut des § 26 werden nach den Wörtern „bei Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „anderen Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In den §§ 26, 26a und 26b wird jeweils nach der Angabe „Ehegatten“ die Angabe „oder Lebenspartnern“ angefügt.
 - b) In § 26c wird nach der Angabe „Eheschließung“ die Angabe „und der Begründung der Lebenspartnerschaft“ angefügt.
2. § 1a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Nummer 2 werden jeweils nach den Wörtern „Ehegatte“ und „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
3. Dem § 2 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Der Scheidung steht bei Lebenspartnerschaften die Aufhebung gleich.“
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 Satz 3 werden nach den Wörtern „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - d) In Absatz 1 Nummer 7 Satz 2 werden nach den Wörtern „Bei Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „jeden Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - e) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.

- f) In Absatz 4 Satz 3 werden nach den Wörtern „zusammenveranlagten Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „jedem Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - g) In Absatz 4a werden in der Tabellenüberschrift nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
5. § 10a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2a Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2a Satz 5 werden nach der Angabe „Satz 2“ jeweils die Angabe „oder 3“ eingefügt.
 - c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Lebenspartner.“
 - d) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
 - e) In Absatz 4 Satz 4 werden nach der Angabe „§ 79 Satz 2“ die Angabe „oder 3“ eingefügt und die Wörter „zulageberechtigte Ehegatte“ durch das Wort „Zulageberechtigte“ ersetzt.
 6. In § 10b Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
 7. In § 10c werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
 8. In § 10d Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
 9. § 10f wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 10e Absatz 5 Satz 2 und 3 sowie Absatz 7 ist sinngemäß anzuwenden, wobei Regelungen in Bezug auf Ehegatten für Lebenspartner entsprechend gelten.“
 10. In § 12 Nummer 2 werden nach den Wörtern „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 11. In § 13 Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
 12. § 20 Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden nach den Wörtern „jedem Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“, nach den Wörtern „eines Ehegatten“ und den Wörtern „dieses Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „anderen Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 13. In § 24a Satz 4 werden nach den Wörtern „von Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „jeden Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

14. § 25 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- In den Sätzen 1 bis 3 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - In Satz 3 werden nach dem Wort „Eheschließung“ die Wörter „oder Begründung der Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
 - In Satz 5 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
15. § 26 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „und Lebenspartnern“ eingefügt.
 - In Absatz 1 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“, nach dem Wort „Eheschließung“ die Wörter „oder Begründung der Lebenspartnerschaft“ und nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
 - In Absatz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „Eheschließung“ die Wörter „oder Begründung der Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
 - In Absatz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
16. § 26a wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „und Lebenspartnern“ eingefügt.
 - In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „von Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „jedem Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „eines Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ und nach den Wörtern „anderen Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „den Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „jedem Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
 - In Absatz 2 Satz 4 werden nach den Wörtern „den Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „die Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - In Absatz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
17. § 26b wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „und Lebenspartnern“ eingefügt.
 - Nach den Wörtern „von Ehegatten“ und „den Ehegatten“ werden jeweils die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „die die Ehegatten“ und „ist, die Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
18. § 26c wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden nach dem Wort „Eheschließung“ die Wörter „und der Begründung der Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
 - In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Eheschließung“ die Wörter „oder Begründung der Lebenspartnerschaft“, nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
 - In Absatz 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
19. In § 28 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
20. In § 32 Absatz 6 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
21. § 32a wird wie folgt geändert:
- In Absatz 5 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
 - In Absatz 6 werden nach den Wörtern „Ehegatte“ und „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
22. § 32c Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
 - In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
23. In § 32d Absatz 6 Satz 4 werden nach den Wörtern „zusammenveranlagten Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „beider Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
24. In § 33a Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder seinem Lebenspartner“ eingefügt.
25. In § 34g Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
26. In § 36 Absatz 4 Satz 3 werden nach den Wörtern „Bei Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „einen Ehegatten“ und „anderen Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
27. § 38b Satz 2 wird wie folgt geändert:
- Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
„verheiratet sind oder in einer Lebenspartnerschaft leben, die verwitwet oder geschieden sind und bei denen die Voraussetzungen für die Steuerklasse III oder IV nicht erfüllt sind;“
 - In Nummer 3 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „oder in einer Lebenspartnerschaft leben“, jeweils nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ und nach den Wörtern „Ehe-

- gatten“ und „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- c) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „verheiratet sind“ die Wörter „oder in einer Lebenspartnerschaft leben“ und jeweils nach den Wörtern „Ehegatten“ und „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- d) In Nummer 5 werden jeweils nach den Wörtern „Ehegatten“ und „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
28. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „verheirateten“ die Wörter „oder in Lebenspartnerschaft lebenden“, nach den Wörtern „älteren Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ und nach den Wörtern „beide Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- c) In Absatz 3b Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
- d) In Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
29. In § 39a Absatz 3 werden jeweils nach den Wörtern „Ehegatten“ und „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“, nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ und nach dem Wort „geheiratet“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft begründet“ eingefügt.
30. In § 39c Absatz 4 Satz 5 werden nach den Wörtern „Bei Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „älteren Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
31. In § 39e Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Verheirateten“ die Wörter „oder in Lebenspartnerschaft Lebenden“ und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
32. In § 39f Absatz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
33. In § 40 Absatz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
34. In § 45d Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
35. § 46 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3a werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- b) In Nummer 6 werden jeweils nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“, nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „geheiratet“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft begründet“ eingefügt.
- c) In Nummer 7 Buchstabe a werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
36. In § 51a Absatz 2c werden nach dem Wort „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
37. In § 63 Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
38. In § 64 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
39. In § 65 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
40. Dem § 79 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 2 gilt entsprechend bei Lebenspartnern, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 Satz 1 erfüllen.“
41. § 85 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Lebenspartner, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 Satz 1 erfüllen, können auf gemeinsamen Antrag die Kinderzulage von dem nach Absatz 1 berechtigten Elternteil auf den anderen Elternteil übertragen.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Der Antrag nach Satz 1 oder Satz 2 kann nur für die Zukunft zurückgenommen werden.“
42. § 86 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder der Lebenspartner“, nach der Angabe „Satz 2“ die Angabe „oder Satz 3“ und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder den Lebenspartnern“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „begünstigter Ehegatte“ durch die Wörter „oder Satz 3 Zulageberechtigter“ ersetzt und nach den Wörtern „gehörende Ehegatte“ werden die Wörter „oder Lebenspartner“ sowie nach den Wörtern „den Ehegatten“ die Wörter „oder den Lebenspartnern“ eingefügt.
43. In § 87 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 79 Satz 2“ die Angabe „oder Satz 3“ eingefügt.
44. § 89 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach der Angabe „Satz 2“ die Wörter „berechtigten Ehegatten“ durch die Wörter „oder Satz 3 Zulageberechtigten“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b werden nach den Wörtern „und dessen Ehegatten“ die Wörter „oder dessen Lebenspartners“ eingefügt und nach der Angabe „Satz 2“ die Wörter „berechtigten Ehegatten“ durch die Wörter „oder Satz 3 Zulageberechtigten“ ersetzt.
45. Dem § 92a Absatz 4 Nummer 3 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt entsprechend für Lebenspartner, wenn die Lebenspartnerschaft im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 Satz 1 erfüllt hat.“

46. § 93 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 Buchstabe c wird folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt entsprechend für Lebenspartner, wenn die Lebenspartner im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 Satz 1 erfüllt haben.“

- b) Dem Absatz 1a wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend im Falle der Aufhebung einer Lebenspartnerschaft.“

Artikel 6

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

In § 4 Nummer 19 Buchstabe a Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 285), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „der Ehegatte,“ die Wörter „der Lebenspartner,“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Fünften Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer

Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- In § 3 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
- In § 4 Absatz 4 werden nach dem Wort „Ehegatte“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“, nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem

Wort „geheiratet“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft begründet“ eingefügt.

- In § 8 Absatz 5 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- In § 13 Absatz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
- Nach § 17 Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) § 3 Absatz 1 Nummer 1, § 4 Absatz 4, § 8 Absatz 5 und § 13 Absatz 1 in der Fassung des Artikels ... [einsetzen: Nummer des Artikels zur Änderung des Fünften Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer aus diesem Änderungsgesetz] des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals für vermögenswirksame Leistungen anzuwenden, die im Jahr 2011 angelegt werden.“

Artikel 8

Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes

In § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatte“ ein Komma und die Wörter „der Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, ist jedoch auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem 31. Juli 2001 entstanden ist oder entsteht.

Berlin, den 5. Oktober 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Das am 1. August 2001 in Kraft getretene Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG, BGBl. I S. 266) schuf für gleichgeschlechtliche Paare das neue familienrechtliche Institut der Eingetragenen Lebenspartnerschaft. Allerdings blieben Eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner gegenüber der Ehe im Steuerrecht und insbesondere im Einkommensteuerrecht massiv diskriminiert, da ein vom Deutschen Bundestag beschlossenes Ergänzungsgesetz zum Lebenspartnerschaftsgesetz, das die Anerkennung im Steuerrecht vorsah, im Bundesrat keine Mehrheit fand.

Lebenspartnerinnen und Lebenspartner werden bislang bei der Einkommensteueranlagung nicht wie Ehegatten, sondern wie Ledige behandelt und der ungünstigeren Steuerklasse zugeordnet. Darüber hinaus gibt es erhebliche Benachteiligungen gleichgeschlechtlicher Familien mit Kindern, die zu einer spürbaren Schlechterstellung bei ihrer wirtschaftlichen Situation führen, unter der auch die Kinder mitleiden müssen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs gelten leibliche oder adoptierte Kinder eines Lebenspartners nicht als Kinder im Sinne des § 63 Absatz 1 Nummer 2 und der Partner infolgedessen nicht als Stiefelternteil im Sinne des § 32 Absatz 6 Satz 7 (vgl. BFH/NV 2005, 695; FG Köln, Urteil vom 31. August 2005, 12 K 6309/04). Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner können deshalb den Kinder- und den Betreuungsfreibetrag nicht auf die Co-Mutter oder den Co-Vater übertragen, auch wenn diese die Alleinverdiener sind. Außerdem kann der Behindertenpauschbetrag eines Kindes nicht auf den Alleinverdiener übertragen werden (§ 33b Absatz 5). Der die Familie unterhaltende Lebenspartner kann auch die Aufwendungen für den Unterhalt und die Ausbildung von Kindern des anderen Partners, der nicht mehr kindergeldberechtigt ist, nicht als außergewöhnliche Belastung geltend machen (§ 33a Absatz 1).

Auch auf dem Gebiet der kapitalgedeckten Altersvorsorge existieren für Lebenspartner noch erhebliche Nachteile, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beseitigt werden. So können bislang Beiträge zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b nur dann als Sonderausgaben abgesetzt werden, wenn der Vertrag die ergänzende Absicherung von Hinterbliebenen vorsieht. Hinterbliebene sind allerdings nur der Ehegatte des Steuerpflichtigen und die (Stief-)Kinder, für die er Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 erhält. Bei nicht getrennt lebenden Ehegatten, von denen nur ein Ehegatte unmittelbar Anspruch auf eine Altersvorsorgezulage hat, ist auch der andere Ehegatte mittelbar zulageberechtigt, wenn beide Ehegatten jeweils einen auf ihren Namen lautenden, nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) zertifizierten Vertrag abgeschlossen haben oder wenn der unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte über eine förderbare Versorgung im Sinne des § 82 Absatz 2 bei einer Pensionskasse, einem Pensionsfonds oder über eine förderbare Direktversicherung verfügt und der andere Ehegatte einen auf seinen Namen lautenden, nach § 5 AltZertG zertifizierten Vertrag abgeschlossen hat. Eigene Altersvorsorgebeiträge müssen nur von dem unmittelbar zulagebe-

rechtigen Ehegatten, nicht jedoch von dem mittelbar zulageberechtigten Ehegatten erbracht werden. Der Gesetzentwurf führt die mittelbare Zulageberechtigung auch für Lebenspartner ein.

Nachteile für Lebenspartner existieren darüber hinaus auf dem Gebiet der vermögenswirksamen Leistungen. Diese können bislang auch zugunsten eines Ehegatten und der Kinder im Sinne des § 32 Absatz 1 eines Arbeitnehmers angelegt werden (§ 3 Absatz 1 des Vermögensbildungsgesetzes – VermBG). Mit dem Gesetzentwurf wird eine Anlage auch zugunsten von Lebenspartnern und Kindern im Sinne des § 32 Absatz 1 ermöglicht.

Schließlich werden Lebenspartner im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz und im Grunderwerbsteuergesetz gegenüber Ehegatten diskriminiert. Da der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Jahressteuergesetz 2010 vom 22. Juni 2010 (Bundestagsdrucksache 17/2249) die längst überfällige vollständige Gleichstellung von Lebenspartnern und Ehegatten in diesen Rechtsbereichen beabsichtigt, sieht der vorliegende Gesetzentwurf davon ab, diese Änderungen hier nochmals aufzunehmen.

Die bestehende Benachteiligung wurden bisweilen damit gerechtfertigt, dass es dem Gesetzgeber wegen des verfassungsrechtlichen Schutzes der Ehe aus Artikel 6 Absatz 1 GG nicht verwehrt sei, diese gegenüber anderen Lebensformen zu begünstigen (BVerfGE 105, 313, 348). In seinem Beschluss vom 7. Juli 2009 hat das Bundesverfassungsgericht hingegen grundlegend entschieden, dass der bloße Verweis auf das Schutzgebot der Ehe gemäß Artikel 6 Absatz 1 GG eine Benachteiligung der eingetragenen Lebenspartnerschaft gegenüber der Ehe nicht rechtfertigen könne. Demnach stellt die Rechtfertigung der Privilegierung der Ehe auf die „auch rechtlich verbindliche Verantwortung für den Partner“ ab. Das Bundesverfassungsgericht stellt aber klar, dass sich in diesem Punkt Ehen nicht von eingetragenen Lebenspartnerschaften unterscheiden: „Beide sind auf Dauer angelegt und begründen eine gegenseitige Einstandspflicht“. Weiterhin heißt es in der Entscheidung: „Ein Grund für die Unterscheidung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft kann nicht ... darin gesehen werden, dass typischerweise bei Eheleuten ... aufgrund von Kindererziehung ein anderer Versorgungsbedarf bestünde als bei Lebenspartnern. Nicht in jeder Ehe gibt es Kinder. Es ist auch nicht jede Ehe auf Kinder ausgerichtet. Ebenso wenig kann unterstellt werden, dass in Ehen eine Rollenverteilung besteht, bei der einer der beiden Ehegatten deutlich weniger berufsorientiert wäre.“ Auch beim Steuerrecht kann eine Besserstellung von Ehegatten gegenüber anderen Gruppen von Begünstigten nur mit der besonderen Unterhaltsverpflichtung in einer Ehe begründet werden. Diese besteht aber für eingetragene Lebenspartnerschaften im gleichen Umfang. Eine Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften in Steuerrecht entspricht daher nicht mehr den Grundsätzen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Dieser Interpretation schließt sich auch der wissenschaftliche Dienst des Bundestages (Ausarbeitung WD 3 – 391/09) an, der feststellt, dass „nach der Entscheidung des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts eingetragene Lebens-

partner Eheleuten auch im Beihilfe- und Steuerrecht grundsätzlich gleichzustellen sind“.

Auch in seinem Beschluss vom 21. Juli 2010 zum Erbschaftsteuerrecht bestätigte das Bundesverfassungsgericht seine Auffassung über die Verfassungswidrigkeit der Ungleichbehandlung von Lebenspartnern gegenüber Ehegatten. Es betonte, dass die eingetragene Lebenspartnerschaft wie die Ehe auf Dauer angelegt sei und eine gegenseitige Unterhalts- und Einstandspflicht begründete. Weiterhin führt es aus:

„In ihrer Eignung als Ausgangspunkt der Generationenfolge unterscheidet sich die Ehe zwar grundsätzlich von der Lebenspartnerschaft, da aus der Beziehung gleichgeschlechtlicher Paare grundsätzlich keine gemeinsamen Kinder hervorgehen können. Dieser Gesichtspunkt kann jedoch nicht als Grundlage einer unterschiedlichen Behandlung von Ehegatten und Lebenspartnern herangezogen werden, da er in der gesetzlichen Regelung nicht hinreichend umgesetzt ist. Denn das geltende Recht macht – im Unterschied zu früheren Regelungen – die Privilegierung der Ehe bzw. die Höhe des Freibetrags für Ehegatten gerade nicht vom Vorhandensein gemeinsamer Kinder abhängig.“

Das Gleiche gilt ebenfalls für das Ehegattensplitting, das unabhängig vom Vorhandensein gemeinsamer Kinder eingeräumt wird. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN streben an, das steuerliche Privileg des Ehegattensplittings in eine Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag/Höchstbetrag für Unterhaltspflichten unter Ehe- und Lebenspartnern umzuwandeln. Bei unterschiedlichen Einkommen beider Ehegatten oder Lebenspartner soll ein Teil des Einkommens des einen Ehegatten oder Lebenspartners auf den anderen Ehegatten oder Lebenspartner übertragbar sein. Dieses Einkommen wird dann von diesem Ehegatten versteuert. Im Ergebnis werden die Vorteile aus dem Ehegattensplitting auf das Mindestmaß reduziert, was nötig ist, um eine Gleichbehandlung mit geschiedenen und unterhaltspflichtigen Ehen zu gewährleisten. Die freiwerdenden Haushaltsmittel wollen wir für die Förderung von Kindern z. B. durch die Einführung einer Kindergrundsicherung und von ausreichenden Betreuungsplätzen einsetzen. Solange dieses grundlegende Reformkonzept jedoch nicht durchgesetzt ist, müssen Lebenspartnerschaften im Rahmen des geltenden Einkommensteuerrechts gleichgestellt werden.

Die unterschiedliche steuerliche Behandlung der verschiedenen- und gleichgeschlechtlichen Paare, die in einer Ehe bzw. in einer Lebenspartnerschaft leben, kann vor dem Hintergrund des Artikels 3 Absatz 1 GG nicht aufrechterhalten werden. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird diese ungerechte und grundrechtswidrige Behandlung beseitigt.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstabe a und b (§ 2 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 2 Nummer 3)

Die Möglichkeit der vorzeitigen Verfügung, wenn der Ehegatte nach Vertragsabschluss gestorben oder erwerbsunfähig geworden ist, wird auf Lebenspartner ausgedehnt.

Zu Nummer 2 (§ 2a)

Für Lebenspartner gelten dieselben Einkommensgrenzen wie für Ehegatten.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Für Lebenspartner gelten dieselben Höchstbeträge wie für Ehegatten.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 2)

Lebenspartner können wie Ehegatten nur einheitlich erklären, für welche Aufwendungen sie Prämien beanspruchen, wenn bei mehreren Verträgen die Summe der Aufwendungen den Höchstbetrag überschreitet.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 3)

Erklärungen des Prämienberechtigten, seines Ehegatten oder seines Lebenspartners über die Zuschreibung der höchstens zulässigen Prämie auf jüngere Verträge sind unbeachtlich.

Zu Nummer 5 (§ 4a Absatz 1 Satz 2)

Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe b.

Zu Nummer 6 (§ 10 Absatz 1 Satz 1)

Die Vorschrift regelt die erstmalige Anwendbarkeit der durch dieses Gesetz geschaffenen neuen Regelungen im Wohnungsbau-Prämiengesetz.

Zu Artikel 2 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 7 (Änderung des § 263).

Zu Nummer 2 (§ 15)

Durch die Änderungen wird der Lebenspartner in den Kreis der Angehörigen, der in § 15 Absatz 1 abschließend aufgeführt ist, aufgenommen.

Zu Nummer 3 (§ 19)

Die Vorschrift regelt die örtliche Zuständigkeit des Finanzamtes. Bei mehrfachem Wohnsitz eines verheirateten oder in Lebenspartnerschaft lebenden Steuerpflichtigen werden Lebenspartner den Ehegatten gleichgestellt.

Zu Nummer 4 (§ 122)

Hinsichtlich der erleichterten Bekanntgabe von Verwaltungsakten werden Lebenspartner den Ehegatten gleichgestellt.

Zu Nummer 5 (§ 147a)

Durch die Änderung wird die Pflicht zur Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Unterlagen beim Überschreiten der Summe der positiven Einkünfte von 500 000 Euro im Falle der Zusammenveranlagung auf Lebenspartner ausgedehnt.

Zu Nummer 6 (§ 183)

Durch die Änderung wird der Regelungsgehalt des Absatzes 4 (Empfangsbevollmächtigung bei der Bekanntgabe von Feststellungsbescheiden über den Einheitswert) auf Lebenspartner ausgedehnt.

Zu Nummer 7 (§ 263)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ergänzung des § 739 der Zivilprozessordnung (ZPO). Hinsichtlich der nach dieser Vorschrift im Vollstreckungsverfahren bestehenden Gewahrsams- bzw. Besitzvermutung werden Lebenspartner den Ehegatten gleichgestellt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Der neue Absatz 9 des Artikels 97 § 1 sieht – in Anlehnung an die bei Inkrafttreten der Abgabenordnung in Absatz 1 getroffene Übergangsregelung – vor, dass die geänderten Vorschriften der Abgabenordnung grundsätzlich auf alle bei Inkrafttreten dieser Vorschrift anhängigen Verfahren anzuwenden sind.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bewertungsgesetzes)**Zu Nummer 1** (Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2 (§ 26)

Nach § 26 wird die Zurechnung mehrerer Wirtschaftsgüter zu einer wirtschaftlichen Einheit beim Grundbesitz i. S. d. §§ 33 bis 94, 99 und 125 bis 133 nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Wirtschaftsgüter zum Teil dem einen, zum Teil dem anderen Ehegatten gehören. Die Vorschrift durchbricht damit den Grundsatz des § 2 Absatz 2, wonach mehrere Wirtschaftsgüter als wirtschaftliche Einheit nur insoweit in Betracht kommen, als sie demselben Eigentümer gehören. Sie gilt für die gesamte Einheitsbewertung, d. h. sowohl für Grundvermögen als auch für Betriebsvermögen, das land- und forstwirtschaftliche Vermögen und für die Mineralgewinnungsrechte. Mit der Änderung wird der Anwendungsbereich der Vorschrift auf Lebenspartner ausgedehnt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)**Zu Nummer 1** (Inhaltsübersicht)

Mit der Vorschrift wird die amtliche Inhaltsübersicht an die durch dieses Gesetz erfolgenden Änderungen angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 1a Absatz 1)

Die Vorschrift regelt in grenzüberschreitenden Fällen die steuerliche Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten, wenn der Steuerpflichtige Staatsangehöriger eines EU- oder EWR-Staates und der Ehegatte bzw. das Kind nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Diese Regelungen gelten künftig auch für Lebenspartner.

Eine Anpassung des § 7b (Erhöhte Absetzungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnun-

gen) ist nicht erforderlich, da diese Vorschrift letztmalig im Jahr 1993 aktuelle Bedeutung hatte. Derzeit ist sie nur noch für die Bestimmung der sog. Rest-AfA von Relevanz.

Zu Nummer 3 (§ 2 Absatz 8 – neu)

Die Vorschrift dient der Begriffsbestimmung.

Zu Nummer 4 (§ 10)

§ 10 enthält Regelungen zu Sonderausgaben.

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nummer 1)

Bei dauernd getrennt lebenden oder getrennten Lebenspartnern können tatsächlich aufgewendete Unterhaltsleistungen an den Lebenspartner im Wege des so genannten Realsplittings wie bei Ehegatten als Sonderausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 13 805 Euro berücksichtigt werden. Voraussetzung für den Abzug der Unterhaltsleistungen ist in allen Fällen, dass die abgezogenen Beträge beim empfangenden Lebenspartner versteuert werden. Ebenfalls erhöht sich der Höchstbetrag bei Lebenspartnern um die nach Absatz 1 Nummer 3 aufgewandten Beiträge.

Zu Buchstabe b (Absatz 1 Nummer 2)

Zu den Hinterbliebenen im Sinne dieser Vorschrift zählt auch der Lebenspartner.

Zu Buchstabe c (Absatz 1 Nummer 3 Satz 3)

Die eigenen zum Erwerb einer Krankenversicherung oder gesetzlichen Pflegeversicherung für einen geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Lebenspartner geleisteten Beiträge werden wie bei Ehegatten als eigene Beiträge des dauernd getrennt lebenden oder getrennten unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Lebenspartners behandelt.

Zu Buchstabe d (Absatz 1 Nummer 7 Satz 2)

Als Sonderausgaben können Aufwendungen bis zu 4 000 Euro im Kalenderjahr für die eigene Berufsausbildung angesetzt werden, wenn sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten darstellen und auch nicht wie solche behandelt werden. Bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 Satz 1 erfüllen, gilt dies für jeden Ehegatten. Diese Regelung gilt künftig auch für Lebenspartner.

Zu Buchstabe e (Absatz 3 Satz 2)

Nach dieser Vorschrift werden Vorsorgeaufwendungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 Satz 2 als Sonderausgaben bis zu 20 000 Euro berücksichtigt. Bei Ehegatten verdoppelt sich der Höchstbetrag. Diese Regelung gilt künftig auch für Lebenspartner.

Zu Buchstabe f (Absatz 4 Satz 3)

§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 regelt die Obergrenze für Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 und 3a. Bei zusammen veranlagten Ehegatten bestimmt sich der gemeinsame Höchstbetrag aus der Summe der jedem Ehegatten unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 zustehenden Höchstbeträge. Diese Regelung gilt künftig auch für Lebenspartner.

Zu Buchstabe g (Absatz 4a)

Die Günstigerprüfung beim Abzug der Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 und 3 wird im Hinblick auf die Höchstbeträge den Beträgen, die für zusammen veranlagte Ehegatten gelten, angepasst.

Zu Nummer 5 (§ 10a)

Die Regelung stellt Lebenspartner, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 Satz 1 vorliegen, beim steuerlich begünstigten Aufbau einer ergänzenden Altersvorsorge den Ehegatten gleich. Die steuerliche Begünstigung erfolgt durch die Einräumung einer zusätzlichen Sonderausgabenabzugsmöglichkeit, die mit einer Zulagegewährung nach § 79 ff. des Einkommensteuergesetzes (EStG) verbunden ist.

Die Gleichstellung der Lebenspartner erfolgt durch eine Erweiterung der mittelbaren Zulageberechtigung. Ist nur ein Lebenspartner nach § 79 Satz 1 unmittelbar zulageberechtigt, wird dem anderen Lebenspartner – unter den Voraussetzungen des § 79 Satz 2 – die Möglichkeit einer mittelbaren Zulageberechtigung eingeräumt, wenn die Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben und beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind.

Die Buchstaben a und b erweitern die Anwendung des Absatzes 2a über Einwilligung in die Datenübermittlung auf Lebenspartner. Buchstabe c enthält eine Folgeänderung zu Nummer 39. Buchstabe e enthält eine Folgeänderung zu § 10a Absatz 3 und § 79.

Zu Nummer 6 (§ 10b Absatz 2 Satz 1)

Die Vorschrift regelt die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien als Sonderausgaben. Der für zusammen veranlagte Ehegatten geltende Höchstbetrag findet auch auf Lebenspartner Anwendung.

Zu Nummer 7 (§ 10c)

§ 10c regelt den Sonderausgaben-Pauschbetrag. Mit der Änderung wird die diesbezügliche Regelung für zusammen veranlagte Ehegatten auf Lebenspartner ausgedehnt.

Zu Nummer 8 (§ 10d)

§ 10d enthält Regelungen zum Verlustabzug (Verlustrück- und Verlustvortrag). Der Verlustrücktrag ist auf derzeit 511 500 Euro begrenzt. Bei nach den §§ 26, 26b veranlagten Ehegatten verdoppelt sich dieser Betrag (§ 10d Absatz 1). Alle nicht im Wege des Verlustrücktrages ausgeglichenen Verluste werden bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Mio. Euro unbeschränkt, darüber hinaus bis zu 60 Prozent des 1 Mio. Euro übersteigenden Betrages in einem Verlustvortrag berücksichtigt. Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b veranlagt werden, beträgt die Grenze der unbeschränkten Berücksichtigung 2 Mio. Euro. Die genannten Regelungen für Ehegatten werden auf Lebenspartner ausgedehnt.

Eine Änderung des § 10e ist nicht erforderlich, da die Vorschrift keine aktuelle Bedeutung mehr besitzt (vgl. § 52 Absatz 26 Satz 6). Sie gilt letztmalig für eigengenutzte Wohnungen, bei denen vor dem 1. Januar 1996 mit der Herstellung begonnen worden ist oder die aufgrund eines vor dem 1. Januar 1996 abgeschlossenen obligatorischen Vertra-

ges bzw. eines gleichstehenden Rechtsaktes angeschafft worden sind.

Zu Nummer 9 (§ 10f)**Zu Buchstabe a** (Absatz 3 Satz 2)

§ 10f Absatz 3 enthält eine Objektgrenze im Hinblick auf Steuerbegünstigungen für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen. Hiernach kann der Steuerpflichtige die in § 10f Absatz 1 und 2 genannten Abzugsbeträge nur bei einem eigenen Gebäude in Anspruch nehmen. Nach § 10f Absatz 3 Satz 2 sind Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 vorliegen, berechtigt, die Abzugsbeträge bei insgesamt zwei Gebäuden abzuziehen. Diese Regelung wird auf Lebenspartner ausgedehnt.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Satz 3)

Die Regelungen, auf die verwiesen wird, gelten – soweit sie auf Ehegatten Bezug nehmen – für Lebenspartner entsprechend. Die Anpassung ist notwendig, da auf eine Änderung des § 10e insgesamt verzichtet wurde (vgl. hierzu Erläuterungen zu Nummer 7).

Zu Nummer 10 (§ 12 Nummer 2)

Aufgrund des § 11 Absatz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) gilt ein Lebenspartner als Familienangehöriger des anderen Lebenspartners. Die entsprechende Anpassung für das Steuer- und Abgabenrecht wird durch die Änderung der Abgabenordnung – vgl. Artikel 2 Nummer 2 dieses Gesetzes – vorgenommen. Nummer 1 Satz 1 gilt damit auch für Lebenspartner.

Die Anpassung der Nummer 2 dient der Erweiterung der Regelung auf Lebenspartner und damit der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Hinsichtlich der Nichtabziehbarkeit von Aufwendungen für bestimmte Personen wird die Lebenspartnerschaft der Ehe gleichgestellt.

Zu Nummer 11 (§ 13 Absatz 3 Satz 3)

Nach § 13 Absatz 3 werden die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte (§ 2 Absatz 3) nur berücksichtigt, soweit sie den Betrag von 670 Euro übersteigen. Dies gilt aber nur, wenn die Summe der Einkünfte 30 700 Euro nicht übersteigt. Für Ehegatten verdoppeln sich die genannten Beträge. Diese Regelung gilt für Lebenspartner entsprechend.

Eine Anpassung der Regelung in § 14a Absatz 1 Nummer 2 Satz 2, Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz und Satz 3 ist entbehrlich, da die Vorschrift, die der Verbesserung der Agrarstruktur dient, nur für Veräußerungen oder Entnahmen, die bis zum 31. Dezember 2005 vorgenommen wurden, gilt (vgl. § 14a Absatz 4) bzw. ihr Anwendungsbereich schon vorher endete (vgl. § 14a Absatz 1 und 5).

Zu Nummer 12 (§ 20 Absatz 9)

§ 20 Absatz 9 enthält Regelungen zum Sparer-Pauschbetrag. Dieser beträgt derzeit 801 Euro. Bei zusammen veranlagten Ehegatten wird ein gemeinsamer Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 1 602 Euro gewährt. Die Sätze 3 und 4 regeln das Pro-

cedere der Berechnung. Mit der Änderung wird die für Ehegatten geltende Regelung auf Lebenspartner ausgedehnt.

Zu Nummer 13 (§ 24a Satz 4)

Nach § 24a wird ein Altersentlastungsbetrag gewährt, der von der Summe der Einkünfte abgezogen wird und so neben dem Abzug des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende und dem Abzug nach § 13 Absatz 3 der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte dient (vgl. § 2 Absatz 3). Nach § 24a Satz 4 werden im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten die Sätze 1 bis 3 des § 24a für jeden Ehegatten gesondert angewandt. Dies gilt künftig auch bei Lebenspartnern.

Zu Nummer 14 (§ 25 Absatz 3)

Die Vorschrift regelt Formalien in Bezug auf die Einkommensteuererklärung (gemeinsame Steuererklärung bei Zusammenveranlagung, Unterschriften). Für Lebenspartner gelten künftig dieselben Regelungen wie für Ehegatten.

Zu Nummer 15 (§ 26)

Die vom Zivilrecht vorgegebene Unterhaltsverpflichtung von Lebenspartnern entspricht der Unterhaltsverpflichtung von Ehegatten. Deshalb wird die Unterhaltsverpflichtung der Lebenspartner als Folge des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Besteuerung nach der subjektiven wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im selben Umfang wie bei Ehegatten steuerlich berücksichtigt.

Lebenspartner können daher zwischen getrennter Veranlagung nach § 26a und Zusammenveranlagung nach § 26b wählen. Für den Veranlagungszeitraum der Begründung der Lebenspartnerschaft können sie stattdessen die besondere Veranlagung nach § 26c wählen. Auch die übrigen für Ehegatten geltenden Vorschriften werden auf Lebenspartner ausgedehnt.

Zu den Nummern 16, 17 und 18 (§§ 26a, 26b und 26c)

Folgeänderung zu Nummer 15.

Zu Nummer 19 (§ 28)

Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft (§ 1483 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB) gelten Einkünfte, die in das Gesamtgut fallen, als Einkünfte des überlebenden Ehegatten, wenn dieser unbeschränkt steuerpflichtig ist. Diese Regelung wird auf den Lebenspartner im Fall der fortgesetzten Gütergemeinschaft (vgl. § 7 LPartG) ausgedehnt.

Zu Nummer 20 (§ 32 Absatz 6 Satz 2)

Nach § 32a Absatz 6 wird bei der Einkommensteueranmeldung für jedes zu berücksichtigende Kind des Steuerpflichtigen ein Freibetrag von derzeit 2 184 Euro für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) sowie ein Freibetrag von derzeit 1 320 Euro für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes vom Einkommen abgezogen. Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen veranlagt werden, verdoppeln sich die Beträge nach Satz 1, wenn das Kind zu beiden Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis steht. Diese Beträge stehen dem Steuerpflichtigen auch zu, wenn der andere Elternteil verstorben oder nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder

der Steuerpflichtige das Kind allein angenommen hat oder das Kind nur zu ihm in einem Pflegekindschaftsverhältnis steht. Nach dem LPartG steht Lebenspartnern die Stiefkindadoption offen. Vor diesem Hintergrund und der Überlegung, dass gleichgeschlechtliche Partnerschaften ebenfalls eine Familie begründen können wie verschiedengeschlechtliche, werden die für Ehegatten geltenden Regelungen auf Lebenspartner ausgedehnt.

Zu Nummer 21 (§ 32a)

§ 32a regelt den Einkommensteuertarif, wobei die Absätze 5 und 6 auf das Splittingverfahren bei Ehegatten Bezug nehmen. Die letztgenannten Regelungen finden künftig auch auf Lebenspartner Anwendung.

Zu Nummer 22 (§ 32c Absatz 3)

Die Vorschrift regelt die Tarifbegrenzung bei Gewinneinkünften. Die Regelung, die dabei auf zusammen veranlagte Ehegatten angewandt wird, findet künftig auch auf Lebenspartner Anwendung.

Zu Nummer 23 (§ 32d Absatz 6 Satz 4)

Ein Antrag auf Günstigerprüfung bei Steuerfestsetzung für Einkünfte aus Kapitalvermögen kann bei zusammenveranlagten Lebenspartnern ebenfalls wie bei zusammenveranlagten Ehegatten nur für sämtliche Kapitalerträge beider Lebenspartner gestellt werden.

Zu Nummer 24 (§ 33a Absatz 1 Satz 1)

Bei Ehegatten gelten Aufwendungen für den Unterhalt und für eine etwaige Berufsausbildung von Personen, die dem anderen Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtig sind, in einem bestimmten Umfang als außergewöhnliche Belastungen. Diese Regelung wird auf Lebenspartner ausgedehnt.

Eine Änderung des § 34e Absatz 2 Satz 3 ist nicht erforderlich, da die Vorschrift nur bis zum Veranlagungszeitraum 2000 Anwendung fand. Eine Änderung des § 34f Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 ist nicht erforderlich, da die Vorschrift – wie § 10e – keine aktuelle Bedeutung mehr besitzt (vgl. Begründung zu Nummer 8).

Zu Nummer 25 (§ 34g Satz 2)

§ 34g regelt die Steuerermäßigung bei Mitgliedsbeiträgen und Spenden an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen. Diese beträgt 50 Prozent der Ausgaben, höchstens jedoch jeweils 825 Euro für Ausgaben nach § 34g Satz 1 Nummer 1 und 2; im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten höchstens jeweils 1 650 Euro. Die für Ehegatten geltende Regelung wird auf Lebenspartner ausgedehnt.

Zu Nummer 26 (§ 36 Absatz 4 Satz 3)

Nach § 36 Absatz 4 Satz 3 wirkt die Auszahlung, die infolge einer Einkommensteuererstattung erfolgt, an einen der beiden Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b veranlagt worden sind, auch für und gegen den anderen Ehegatten. Diese Regelung wird auf Lebenspartner ausgedehnt.

Zu Nummer 27 (§ 38b)

§ 38b regelt die Einreihung in Lohnsteuerklassen.

Zu Buchstabe a (Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b)

Mit der Vorschrift werden Arbeitnehmer, die Lebenspartner, hinterbliebene Lebenspartner oder Lebenspartner, deren Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde, sind und bei denen die Voraussetzungen für die Steuerklasse III oder IV nicht erfüllt sind, wie Ehegatten, verwitwete Ehegatten oder geschiedene Ehegatten, die Arbeitnehmer sind und bei denen die genannten weiteren Voraussetzungen vorliegen, behandelt.

Zu Buchstabe b (Satz 2 Nummer 3)

In Steuerklasse III gehören Arbeitnehmer, die verheiratet sind, wenn beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und wenn der Ehegatte des Arbeitnehmers keinen Arbeitslohn bezieht oder der Ehegatte des Arbeitnehmers auf Antrag beider Ehegatten in die Steuerklasse V eingereiht wird. Die Steuerklasse III gilt darüber hinaus für verwitwete Arbeitnehmer in dem Jahr, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Ehegatte verstorben ist, wenn die Ehegatten im Zeitpunkt des Todes unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben. Ferner gehören unter den weiteren in § 38b Satz 2 Nummer 3 Buchstabe c genannten Voraussetzungen in die Steuerklasse III Arbeitnehmer, deren Ehe aufgelöst worden ist, in dem Kalenderjahr der Auflösung der Ehe. Die für Ehegatten, Ehegatten, deren Ehe aufgelöst wurde bzw. Witwer und Witwen geltenden Regelungen werden auf Lebenspartner entsprechend ausgedehnt.

Zu Buchstabe c (Satz 2 Nummer 4)

In die Steuerklasse IV gehören Arbeitnehmer, die verheiratet sind, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte des Arbeitnehmers ebenfalls Arbeitslohn bezieht. Diese Regelung wird auf Lebenspartner ausgedehnt.

Zu Buchstabe d (Satz 2 Nummer 5)

In die Steuerklasse V gehören die in § 38b Satz 2 Nummer 4 bezeichneten Arbeitnehmer (vgl. Begründung zu Buchstabe c), wenn der Ehegatte des Arbeitnehmers auf Antrag beider Arbeitnehmer in die Steuerklasse III eingereiht wird (vgl. Begründung zu Buchstabe b). Diese Regelung wird auf Lebenspartner ausgedehnt.

Zu Nummer 28 (§ 39)

Die Vorschrift enthält Regelungen zur Ausstellung der Lohnsteuerkarten und zu Eintragungen auf Lohnsteuerkarten.

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 2)

Die Vorschrift regelt die örtliche Zuständigkeit der die Lohnsteuerkarte ausstellenden Gemeinde im Falle von verheirateten oder in Lebenspartnerschaft lebenden Arbeitnehmern.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 2)

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit des Finanzamtes für die Eintragung der Steuerklasse III auf der Lohnsteuerkarte, wenn der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1a Absatz 1

Nummer 2 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu behandeln ist.

Zu Buchstabe c (Absatz 3b Satz 3)

Nach § 39 Absatz 3b Satz 3 werden bei der Eintragung der Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte in den Fällen der Steuerklassen III und IV auch die Kinder des Ehegatten oder Lebenspartners berücksichtigt.

Zu Buchstabe d (Absatz 5 Satz 3)

Gemäß § 39 Absatz 5 besteht für Ehegatten unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, die auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuerklassen während eines Kalenderjahres einmal zu ändern. Diese Möglichkeit findet künftig auch auf Lebenspartner Anwendung.

Zu Nummer 29 (§ 39a Absatz 3)

Die Vorschrift enthält Regelungen über Eintragungen von Werbungskosten, Sonderausgaben, Freibeträgen, u. a. in § 39a Absatz 1 genannten Beträgen bei Ehegatten auf der Lohnsteuerkarte. Diese gelten künftig auch bei Lebenspartnern.

Zu Nummer 30 (§ 39c Absatz 4 Satz 5)

Gemäß § 39c Absatz 4 Satz 1 müssen Arbeitnehmer, die nach § 1 Absatz 3 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden, ihrem Arbeitgeber vor Beginn des Kalenderjahres oder beim Eintritt in das Dienstverhältnis eine Bescheinigung vorlegen. Diese Bescheinigung wird bei Ehegatten, die beide Arbeitslohn von einem inländischen Arbeitgeber beziehen, vom Betriebsstättenfinanzamt erteilt, das für den älteren Ehegatten zuständig ist (§ 39c Absatz 3 Satz 5). Diese Regelung findet künftig auch auf Lebenspartner Anwendung.

Zu Nummer 31 (§ 39e Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)

§ 39e enthält Regeln über elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale. Um der Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe Rechnung zu tragen, wird die Auflistung der vom Bundeszentralamt für Steuern zu speichernden Daten um die Identifikationsnummer des Lebenspartners ergänzt.

Zu Nummer 32 (§ 39f Absatz 1)

§ 39f regelt das Faktorverfahren, das von Lebenspartnern ebenso wie von Ehegatten anstelle der Steuerklassenkombination III/V gemäß § 38b Satz 2 Nummer 5 beantragt werden kann.

Zu Nummer 33 (§ 40 Absatz 2 Nummer 3)

Der Arbeitgeber kann Erholungsbeihilfen für den Lebenspartner eines Arbeitnehmers im selben Umfang pauschal versteuern wie Erholungsbeihilfen für den Ehegatten.

Zu Nummer 34 (§ 45d Absatz 1 Nummer 1)

In den Mitteilungen an das Bundeszentralamt für Steuern über Freistellungsaufträge sind gegebenenfalls auch der Vor- und Zuname sowie das Geburtsdatum des Lebenspartners anzugeben.

Zu Nummer 35 (§ 46 Absatz 2)

§ 46 regelt die Veranlagung bei Bezug von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Die für Ehegatten geltenden Regelungen gelten künftig auch für Lebenspartner.

Zu Nummer 36 (§ 51a Absatz 2c)

Die Änderung stellt die Lebenspartner mit den Ehegatten bei der Festsetzung von Zuschlagsteuern gleich.

Zu Nummer 37 (§ 63 Absatz 1 Nummer 2)

Stiefkinder von Lebenspartnern werden Stiefkindern von Ehegatten gleichgestellt.

Zu Nummer 38 (§ 64 Absatz 2 Satz 2)

Die Vorschrift des § 39 enthält Regelungen über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche beim Bezug von Kindergeld. Nach der hier geänderten Regelung bestimmen die Eltern, der Elternteil und dessen Ehegatte oder dessen Lebenspartner, die Pflegeeltern oder die Großeltern untereinander den Kindergeldberechtigten, wenn das Kind in den gemeinsamen Haushalt der genannten Personen aufgenommen worden ist.

Zu Nummer 39 (§ 65 Absatz 1 Satz 3)

Hat ein Ehegatte als Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonst Bediensteter der Europäischen Gemeinschaften für ein Kind Anspruch auf Kinderzulage, schließt das in bestimmten Fällen den Anspruch des anderen Ehegatten auf Kindergeld nicht aus. Die Regelung wird auf Lebenspartner erstreckt.

Zu Nummer 40 (§ 79)

Erstreckt die Regelung über die so genannte mittelbare Zulageberechtigung auf Lebenspartner (vgl. Erläuterung zu Nummer 4).

Zu Nummer 41 (§ 85 Absatz 2)

Buchstabe a regelt die Zuordnung der Kinderzulage auf Antrag in den Fällen der Lebenspartnerschaft, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 Satz 1 erfüllt.

Buchstabe b enthält eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a sowie eine Änderung der Antragsvoraussetzungen für Eltern und Lebenspartner: Die Beschränkung des Antrags auf ein Beitragsjahr entfällt.

Zu den Nummern 42, 43 und 44
(§§ 86, 87 Absatz 2 Satz 1 und § 89)

Folgeänderungen zu Nummer 40.

Zu Nummer 45 (§ 92a Absatz 4 Nummer 3)

Für die Anwendung des § 92a Absatz 4 Nummer 3 wird der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner dem nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten gleichgestellt.

Zu Nummer 46 (§ 93)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1 Satz 4)

Die Regelung ermöglicht Lebenspartnern das vom verstorbenen Partner aufgebaute steuerlich geförderte Altersvorsor-

gevermögen steuerunschädlich auf einen eigenen Vorsorgevertrag zu überführen. Die gleiche Möglichkeit steht auch Ehegatten zu.

Zu Buchstabe b (Absatz 1a)

Hiermit wird geregelt, dass Verfügungen, die im Rahmen der zivilrechtlichen Aufhebung einer Lebenspartnerschaft getroffen werden, genau wie im Fall der Ehescheidung keine schädlichen Verwendungen darstellen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Schaffung der Institution der eingetragenen Lebenspartnerschaft. Nach § 4 Nummer 19 Buchstabe a sind die Umsätze der Blinden befreit, die nicht mehr als zwei Arbeitnehmer beschäftigen. Nicht als Arbeitnehmer gelten bislang der Ehegatte, die minderjährigen Abkömmlinge, die Eltern des Blinden und die Lehrlinge. Durch die Änderung wird erreicht, dass auch ein Lebenspartner im Sinne des § 1 LPartG nicht als Arbeitnehmer anzusehen ist.

Zu Artikel 7 (Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 3 Absatz 1 Nummer 1)

Die Vorschrift erlaubt die Anlage von vermögenswirksamen Leistungen zugunsten des Ehegatten des Arbeitnehmers. Diese Möglichkeit wird auf den Lebenspartner des Arbeitnehmers ausgedehnt.

Zu Nummer 2 (§ 4 Absatz 4)

Bei den Möglichkeiten der vorzeitigen Verfügung werden Lebenspartner den Ehegatten gleichgestellt.

Zu Nummer 3 (§ 8 Absatz 5)

Eingezahlte vermögenswirksame Leistungen können vor Ablauf der Sperrfrist auf Bausparverträge des Ehegatten oder Lebenspartners überwiesen werden.

Zu Nummer 4 (§ 13 Absatz 1)

Es handelt sich um eine Anpassungsregelung für Einkommensgrenzen bei Arbeitnehmersparzulage infolge der Neuregelung über die Zusammenveranlagung von Lebenspartnern im Einkommensteuerrecht.

Zu Nummer 5 (§ 17 Absatz 8 – neu)

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Neuregelungen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes)

Die Bestimmung sieht vor, dass im Rahmen eines Altersvorsorgevertrages auch eine zusätzliche Vereinbarung für Hinterbliebene vereinbart werden kann. Die Legaldefinition des Hinterbliebenen wird um den Lebenspartner erweitert.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und sieht eine verfassungsrechtlich überfällige Rückwirkung vor.

